

thiet – Frankono lant¹²⁰) verbindenden volkssprachigen Gemeinsamkeit, wie sie im Ostreich Ludwigs des Deutschen greifbar war, läßt sich nicht ohne weiteres auf die völlig andere Situation im Gesamtreich Karls des Großen zurückprojizieren. Wenn Karl 813 in Tours die Bischöfe seines Reiches ermahnt, daß sie um der besseren Verständlichkeit willen sich um die Erklärung der Schrift „in romanischer oder germanischer Volkssprache“ bemühen sollen¹²¹, so spricht daraus der *pater Europae*, wie ihn das Paderborner Epos nennt¹²². Ein Bestreben Karls, eine der germanischen Volkssprachen in den Rang einer Hofsprache, Kirchensprache oder gar Literatursprache zu erheben und innerhalb seines romanische und germanische Bevölkerung umfassenden Reiches verbindlich vorzuschreiben, läßt sich nicht nachweisen und ist von seiner Konzeption her auch äußerst unwahrscheinlich. Ein solches Bestreben hätte die von Karl betriebene Integration der Sachsen, Baiern, Alemannen, Langobarden, vor allem aber der romanisch sprechenden Volksgruppen wie etwa der Aquitanier, nicht erleichtert, sondern erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht. Ebenso wie an ihrer gentilen Sprache haben die einzelnen Volksstämme auch an ihrem alten Recht festgehalten, eine Tatsache, der Karl selbst durch die Aufzeichnung der alten Volksrechte Rechnung trug. Ein Einheitsrecht im ganzen Reich durchzusetzen, wie es später radikalen Vertretern des Reichseinheitsgedankens wie Agobard von Lyon oder Theodulf von Orleans vorschwebte, wäre zur Zeit Karls wohl kaum möglich gewesen¹²³.

¹²⁰) Otfrids Evangelienbuch (wie Anm. 60) S. 1, Zeile 3, und S. 3, Zeile 90.

¹²¹) Concilium Turonense, cap. 17, MGH Conc. (wie Anm. 74) S. 288: *Visum est unanimitati nostrae, ut quilibet episcopus habeat omelias continentes necessarias ammonitiones, quibus subiecti erudiantur ... Et ut easdem omelias quisque aperte transferre studeat in rusticam romanam linguam aut Thiotiscam, quo facilius cuncti possint intellegere quae dicuntur*. Vgl. dazu auch Brinkmann (wie Anm. 27) S. 263; Weisgerber, *Deutsch als Volksname* (wie Anm. 1) S. 39 mit Anm. 89; Gasser (wie Anm. 34) S. 14; Betz (wie Anm. 58) S. 306.

¹²²) Dazu oben Anm. 89. – Vgl. bereits Gerd Tellenbach, *Germanentum und Reichsgedanke im früheren Mittelalter* (Lehrbriefe der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg/Brsg. Nr. 17 [1948]) bes. S. 25; „... seine Reichsidee ist nicht gemeingermanisch ... Wenn ... der germanische Charakter des Reiches behauptet wurde, vergaß man, daß es ja außerdem zahlreiche Romanen gab, die an politischer Bedeutung wohl den Franken, aber keineswegs den Bayern oder Sachsen hintanstanden. Die Absicht des grossen Frankenkönigs ging dahin, die abendländische Christenheit, Germanen und Romanen, ... zusammenzufassen“.

¹²³) Die neuerdings vertretene Auffassung, daß es unter Karl auch „den Zwang zu einer offiziellen Kirchenrechtssammlung nicht gegeben hat“ (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Horst Fuhrmann vom 28.5.1982), liegt auf derselben Linie; vgl. Horst Fuhrmann, *Das Papsttum und das kirchliche Leben im Frankenreich*, *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 27 (1981) S. 419–456, bes. S. 445 ff.